

Kassenärztliche Vereinigung Nordrhein, Bezirksstelle Bergisch-Land  
Postfach 10 03 60, 5600 Wuppertal 1

Herrn  
Ulf Bro  
Göthestr. 48  
  
5600 Wuppertal 11

Auskunft erteilt:  
Herr Triebea

Tel.-Durchwahl:  
0202 / 4 93 95 58

Ihr Zeichen            Ihr Schreiben            Unser Zeichen            Wuppertal, den  
---                    vom 21.08.1990            Bez/Tr/Er-406/90            16.10.1990

Genehmigung zur Ausführung und Abrechnung ultraschalldiagnostischer Leistungen

Sehr geehrter Herr Kollege Bro,

nach Beratung durch die Ultraschall-Kommission hat der Verwaltungsrat der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein, Bezirksstelle Bergisch-Land, am 08.10.1990 beschlossen, Ihnen die Genehmigung zur Durchführung und Abrechnung ultraschalldiagnostischer Leistungen auf dem Gebiet der inneren Medizin, begrenzt auf

Klasse V - Abdominalorgane und Retroperitonealraum  
einschließlich der Nieren -

ab 02.10.1990 ( Tag des Kolloquiums ) zu erteilen.

Wir weisen besonders auf § 7 Abs. 2 der Richtlinien der Kassenärztlichen Bundesvereinigung für Ultraschalluntersuchungen, gültig ab 01.04.1986, hin:

" Eine Änderung der apparativen Ausstattung ist der Kassenärztlichen Vereinigung unverzüglich anzuzeigen. "

RECHTSBEHELFSBELEHRUNG:

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle Widerspruch bei der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein, Bezirksstelle Bergisch-Land, Friedrich-Engels-Allee 20, 5600 Wuppertal 1, eingelegt werden.

**TELEFAX 02 02 / 4 93 95 49**

Geschäftsräume:  
Friedrich-Engels-Allee 20  
Wuppertal-Eiberfeld

Telefon:  
(0202) 493 95-0

Besuchszeiten:  
Mo.-Do 8.00-17.00 Uhr  
Fr 8.00-13.00 Uhr

Bankverbindung:  
Deutsche Apotheker- und Ärztebank  
Filiale Wuppertal (BLZ 330 606 16)  
Kto.-Nr. 01 014 178 94

Wir bitten, Zuschriften ausschließlich an die oben genannte Anschrift — ohne Nennung einer Bezugsperson — zu richten.

Seite 2 zum Schreiben vom 16.10.1990 an Herrn Ulf Bro

Der Bescheid gilt nach § 4 des Verwaltungszustellungsgesetzes mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als zugestellt, es sei denn, daß er nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist.

Mit besten kollegialen Grüßen

Dr. med. W. Schneider  
Vorsitzender des  
Verwaltungsrates